

Satzung des Sportvereins " Germania Gornau "

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen " Sportverein Germania Gornau e.V."

Er hat seinen Sitz in Gornau und ist unter der Nr. 123 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marienberg eingetragen.

Der Verein ist Rechtsnachfolger der BSG " Fortschritt Gornau ". Er versteht sich in der Tradition des 1892 gegründeten und am 02. Juni 1921 auf Blatt 10 beim Amtsgericht Zschopau geführten Vereinsregister eingetragenen Turnverein " Germania " Gornau.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Er wird ehrenamtlich geführt.
- (2) Der Sportverein Germania Gornau e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Sektionen und Sportarten.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähig eingetragene Vereinigung.
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
der Vorsitzende,
der Stellvertretende Vorsitzende,
der Finanzverantwortliche.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektionen aus.
- (3) Ordnungen und ihre Änderungen werden von den gewählten Organen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.

- (2) Der Verein besteht aus
1. erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich in Sektionen sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr erreicht haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich in Sektionen betätigen und das 18. Lebensjahr erreicht haben,
 - c) Die Vorschläge - Ehrenmitglieder - müssen die Sektionen vornehmen.
 2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Über Ausschlußvoraussetzungen entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des Beschuldigten.
- (5) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu nutzen.
 - b) Im Rahmen des Zwecks des Vereins an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (3) Sie sind zur fristgemäßen Entrichtung der Beiträge des Vereins verpflichtet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Finanzverantwortlichen
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen mittels schriftlicher Einladung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 8 Abstimmung und Wahl

- (1) Stimmen - und Wahlrecht haben alle Mitglieder, außer Kinder bis zum 14. Lebensjahr.
- (2) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
Die Wahl erfolgt per Handzeichen und Auszählung der abgegebenen Stimmen für die Kandidatenvorschläge.
- (3) Alle Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die einfache Stimmenmehrheit erreicht wird.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

besteht aus:

- (1)
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzverantwortlichen
 - d) jeweils 1 Vertreter jeder Sektion
- (2) Vereinsintern führt der Vorstand die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt; und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

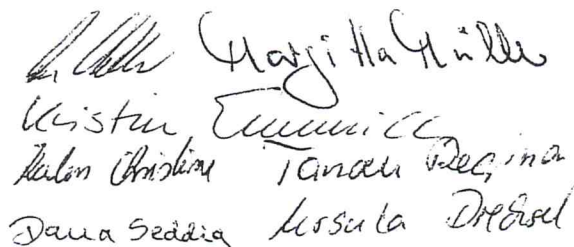
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diese beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Gornau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Körperkultur und Sport zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung erlangt mit Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Mitgliederversammlung des Sportvereins Germania Gornau e.V. am 06. März 2003

7 Unterschriften von Vereinsmitgliedern:



 1. Willi Hagg Müller

 Kristin Eumann

 Stefan Christian

 Dana Seddig

 Tanja Regina

 Ursula Dreßel